

**Verbandssatzung**  
**des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Jura**  
**(ZVABJ)**  
vom 02.07.2020

Aufgrund der Art. 17 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Jura (ZVABJ) folgende Verbandssatzung:

**Verbandssatzung**

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**  
**Rechtsstellung**

1. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Jura“, die Kurzbezeichnung lautet ZVABJ. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Nennslingen.

**§ 2**  
**Verbandsmitglieder**

1. Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Burgsalach und Raitenbuch und der Markt Nennslingen.
2. Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf der Zustimmung der Versammlung, einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
3. Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (sechs Stimmen) der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens zwei Jahre vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, nach Einholung einer Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

### **§ 3**

#### **Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das jeweilige Gemeindegebiet seiner Mitglieder. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Gemeindeteile:

Gemeinde Burgsalach mit Burgsalach, Indernbuch und Pfrauinfeld

Gemeinde Raitenbuch mit Raitenbuch, Bechthal und Reuth a.W.

Markt Nennslingen mit Nennslingen, Biburg, Gersdorf und Wengen

Markt Titting, Landkreis Eichstätt, Ortsteil Stadelhofen gemäß Zweckvereinbarung vom 23.04.2019/01.04.2019/01.04.2019 mit dem Markt Nennslingen und dem ZVABJ.

### **§ 4**

#### **Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder**

1. Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Hauptsammler/Druckleitungen von den geschlossenen Ortschaften und Ortsteilen der Verbandsmitglieder zu einer zentralen Kläranlage, die Kläranlage und den Ableitungskanal zum Vorfluter so zu planen, zu errichten, zu betreiben und ggf. zu erweitern, dass die Abwässer aus den Mitgliedsgemeinden -incl. des Abwassergastes Stadelhofen gemäß der Vereinbarung vom 23.04.2019/01.04.2019/01.04.2019- der gemeinsamen zentralen Kläranlage zugeführt, gereinigt und abgeleitet werden können. Hierzu erwirbt der Zweckverband die notwendigen Grundstücke. Er sichert die neu zu errichtenden Hauptsammler/Druckleitungen über beschränkt persönliche oder Grunddienstbarkeiten dinglich ab, soweit dies erforderlich ist.
2. Ausgenommen von der Einleitung sind
  - a) Abwässer, die Stoffe enthalten, welche die Anlage schädigen und/oder den Betrieb erschweren können (Einleitungsverbot gemäß § 15 der aktuellen Entwässerungssatzungen (EWS) der Mitgliedsgemeinden)
  - b) über Regenwasserkanäle abgeleitete Niederschlagswässer
  - c) über Regenentlastungen entlastete Mischwässer.
3. Zu den Verbandsanlagen nach Abs. 1 gehören im Einzelnen:
  - a) die neu zu errichtenden Überleitungen ab den Übergabestellen incl. der Pumpwerke
  - b) die bestehenden Überleitungen: (Freispiegelleitung von Indernbuch zur Kläranlage Burgsalach (Gemeinde Burgsalach) ab dem ersten Schacht Nr. 313 bis zur Kläranlage Burgsalach Schacht A 100 gemäß Kanalkataster der Gemeinde Burgsalach
  - c) die bestehende Überleitung (Druckleitung) von Reuth am Wald nach Raitenbuch (Gemeinde Raitenbuch) ab dem Pumpwerk Reuth am Wald (einschließlich diesem) bis (ausschließlich) zum Schacht 1b gemäß Kanalkataster der Gemeinde Raitenbuch (Ortsteil Raitenbuch)
  - d) die bestehende Überleitung (Druckleitung) von Biburg nach Gersdorf (Markt Nennslingen) ab dem Pumpwerk Biburg bis (ausschließlich) zum Schacht Nr. SW 16 N gemäß Kanalkataster des Marktes Nennslingen
  - e) die Übernahmestellen mit kontinuierlichen Messeinrichtungen

- f) die Kläranlage mit sämtlichen Nebeneinrichtungen incl. Ableitung in den Vorfluter.  
Lage, Umfang und Leitungsführung werden in den Planunterlagen dargestellt.
4. Schon vorhandene, von den Verbandsmitgliedern bereits vor Verbandsgründung errichtete Anlagen, jedoch ohne die Ortsnetze und bestehende Regenrückhalte- und Regenüberlaufbecken, die in die Verbandsanlagen nach Abs. 3 integriert werden, gehen ohne Wertausgleich auf den Verband über.
  5. Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
  6. Das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, wird nicht übertragen. Davon unberührt ist der Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan. Die Entwässerungssatzungen (EWS), die Beitrags- und Gebührensatzungen (BGS) und evtl. erlassene Verbesserungsbeitragssatzungen (VBS) der Verbandsmitglieder gelten weiter.
  7. Der Zweckverband ist nicht zuständig für die Abwasserbeseitigungs- und Mischwasserbeseitigungsanlagen, soweit sie sich innerhalb der Ortsnetze der Verbandsmitglieder befinden. Ebenso verbleibt die Beitrags- und Gebührenhoheit nach dem Kommunalabgabengesetz bei den Verbandsmitgliedern. Die Verbandsanlagen sind abgabenrechtlich Einrichtungen der Verbandsmitglieder.
  8. Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 5 Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind (Art. 29 KommZG)

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

### **§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
2. Die Verbandsmitglieder entsenden den ersten Bürgermeister als geborenes Mitglied in die Verbandsversammlung. Die Gemeinden Burgsalach und Raitenbuch entsenden daneben einen weiteren Verbandsrat, der Markt Nennslingen drei weitere Verbandsräte als gekorene Mitglieder in die Verbandsversammlung.

3. Im Falle der Verhinderung werden die ersten Bürgermeister durch ihre Stellvertreter gemäß Art. 39 Abs. 1 GO vertreten. Die übrigen Verbandsräte werden durch bestellte Personen vertreten. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.
4. Beschäftigte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein; Arbeitnehmer der Mitgliedsgemeinden bzw. der Verwaltungsgemeinschaft Nennslingen können nur unter analoger Anwendung von Art. 31 Abs. 3 Nr. 1 und 2 GO zu Verbandsräten bestellt werden. Als Arbeitnehmer gilt nicht, wer überwiegend körperliche Arbeit verrichtet.
5. Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören (geborene Verbandsräte), endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und deren Stellvertreter werden durch die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit dieser Beschlussorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch die Beschlussorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

## **§ 7**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben. Die Ladungsfrist beträgt 3 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 24 Stunden verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
2. Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte, die Rechtsaufsichtsbehörde oder die zuständige Fachbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

## **§ 8**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

1. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
2. Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der zuständigen Fachbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

## **§ 9**

### **Beschlüsse in der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.
2. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte i.S. v. Art. 49 GO beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
4. Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann ein Beschäftigter des Zweckverbandes oder der Verwaltungsgemeinschaft zugezogen werden.

Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.

5. Abschriften der Niederschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen) zu übermitteln.

## **§ 10**

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
  - a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Anlagen und Einrichtungen,
  - b) die Beschlussfassung über die Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von Krediten bei vorläufiger Haushaltsführung,
  - c) die Beschlussfassung über den Finanzplan,
  - d) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
  - e) die Festsetzung und Anpassung von Entschädigungen und Sitzungsgeldern,

- f) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
  - g) die Einstellung der Beschäftigten im Rahmen des Stellenplanes, die Höhergruppierung und die Kündigung, soweit nicht der Verbandsvorsitzende nach den Regelungen in der Geschäftsordnung zuständig ist,
  - h) die Beschlussfassung über den Beitritt weiterer Gemeinden, die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
2. Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben; insbesondere ist sie zuständig für die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 10.000,- € mit sich bringen.

## **§ 11**

### **Rechtstellung der Verbandsräte**

1. Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen eine Entschädigung.
2. Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dies gilt nur für Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes.
3. Die bestellten Verbandsräte erhalten Auslagenersatz für Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes (siehe Abs. 2) und eine Sitzungsgeldpauschale je Sitzung. Das Sitzungsgeld beträgt 33,- €. Beschäftigte erhalten außerdem den nachweislich entstandenen Verdienstausschlag ersetzt. Selbständig Tätige erhalten stattdessen eine pauschalierte Verdienstausschlagentschädigung je Stunde Sitzungsdauer, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt. Soweit Sitzungen in der Zeit nach 17.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird Selbständigen eine Entschädigung nicht gewährt.
4. Die Verbandsversammlung beschließt über die Erhöhung des Sitzungsgelds, soweit dieses angepasst werden soll.

## **§ 12**

### **Verbandsvorsitzender**

1. Der Verbandsvorsitzende ist jeweils ein geborener oder gekorener Verbandsrat einer Mitgliedsgemeinde. Die Entscheidung trifft die entsendende Gemeinde.

2. Der Vorsitz wechselt jeweils mit der Wahlzeit im Turnus der allgemeinen Kommunalwahlen. Der erste Vorsitzende des Zweckverbandes wird von der Gemeinde Burgsalach bestellt. Seine Amtszeit beginnt am 01.10.2015 und endet am 30.04.2020. Der Stellvertreter wird für diesen Zeitraum vom Markt Nennslingen bestimmt.
3. Mit Beginn der Wahlzeit der kommunalen Organe (Bürgermeister und Gemeinderäte) zum 01.05.2020 wechselt der Vorsitz des Zweckverbandes zwischen den drei Verbandsmitgliedern, beginnend mit dem Markt Nennslingen. Den Stellvertreter bestimmt die Gemeinde Raitenbuch. Nach Ablauf dieser Amtszeit am 30.04.2026 stellt die Gemeinde Raitenbuch den Vorsitzenden, die Gemeinde Burgsalach den Stellvertreter. Im Einzelfall kann die Verbandsversammlung Abweichendes beschließen.

### **§ 13**

#### **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

1. Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
2. Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erfüllt die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben und erledigt im Übrigen in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen.
3. Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unter Beachtung des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
4. Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften der Verwaltungsgemeinschaft Nennslingen übertragen.
5. Der Verbandsvorsitzende ist für den Abschluss von Rechtsgeschäften sowie die Vergabe von Leistungen und Lieferungen bis zu 10.000,- € zuständig.
6. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 2000,- € mit sich bringen.

### **§ 14**

#### **Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

1. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
2. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme.

Die Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden beträgt 230,- €/Monat. Daneben erhält er eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 25,- €. Der Stellvertreter erhält eine monatliche Pauschale von 200,- €. Daneben erhält er eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 25,- €/Monat.

3. Die Verbandsversammlung beschließt über die Erhöhung der Entschädigungen und der Fahrtkostenpauschale, soweit diese angepasst werden sollen.

### **III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

#### **§ 15**

##### **Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt (Art. 40 Abs. 1 KommZG).

#### **§ 16**

##### **Haushaltssatzung**

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes ist den Verbandsgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
2. Die Haushaltssatzung ist rechtzeitig zu beschließen und spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 21 Abs. 1 bekannt gemacht.

#### **§ 17**

##### **Deckung des Finanzbedarfs**

1. Der Zweckverband kann von seinen Mitgliedern Umlagen erheben. Die Aufwendungen des Zweckverbandes für die erstmalige Herstellung der Verbandsanlagen nach § 4 Abs. 3 und für künftige Reinvestitionen an den Verbandsanlagen bzw. für Erweiterungen an der zentralen Kläranlage werden nach Abzug staatlicher Zuweisungen im Verhältnis der in der Anlage 1 aufgeführten Vomhundertsätze -gemessen an den Einwohnergleichwerten- auf die Verbandsglieder vorbehaltlich des Abs. 2 in Form einer Verbandsumlage im Vermögenshaushalt verteilt (Investitionsumlage). Die Vomhundertsätze entsprechen den EW-Anteilen der Verbandsglieder und sind für alle Mitglieder anzupassen, sobald sich bei einem Mitglied der Anteil um mindestens 5 v. H. nach oben oder nach unten verändert.



2. Die Verbandsmitglieder können die von ihnen zu tragenden Finanzierungsanteile nach Abs. 1 bei der erstmaligen Herstellung der Anlagen bzw. bei Reinvestitionen und Erweiterungen durch die Verbandsumlage im Vermögenshaushalt oder durch eine Kreditaufnahme des Zweckverbandes erbringen. Bei einer Kreditaufnahme ist der entsprechende Anteil am Schuldendienst (Zins und Tilgung) vorweg von den Verbandsmitgliedern über eine Schuldendienstumlage zu tragen.
3. Der durch sonstige Einnahmen anderweitig nicht gedeckte, laufende Finanzierungsbedarf für den Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird nach dem Verhältnis der pro Gemeinde eingeleiteten Abwassermengen verteilt. Hierzu setzt der Zweckverband den jährlich zu erwartenden Betriebsaufwand fest. Dieser wird aufgrund der ermittelten oder geschätzten Einleitungsmengen berechnet und anteilmäßig auf die Mitgliedsgemeinden verteilt.

## **§ 18**

### **Festsetzung und Zahlung der Umlagen**

1. Die Umlagebeträge werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
2. Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
3. Die Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für den Monat gefordert werden.
4. Sind die Umlagen bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.
5. Abweichend von Abs. 3 Satz 1 können für die erstmalige Herstellung der Verbandsanlagen nach § 4 Abs. 3 Sonderumlagen nach Baufortschritt und Mittelbedarf des Verbandes erhoben werden. Ebenso können für größere Reinvestitionen bzw. Erweiterungen Sonderumlagen bemessen an den Einwohnergleichwerten erhoben werden, wenn dies aus Liquiditätsgründen erforderlich wird.

## **§ 19**

### **Verwaltung und Kassenverwaltung**

Die Verwaltungs- und die Kassengeschäfte werden der Verwaltungsgemeinschaft Nennslingen übertragen.

## **§ 20**

### **Jahresrechnung, Prüfung**

1. Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
2. Die Jahresrechnung ist von einem Prüfungsausschuss binnen zwölf Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres örtlich zu prüfen. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden und besteht aus vier Verbandsräten.
3. Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
4. Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen.
5. Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung über die Anerkennung der Jahresrechnung.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 21**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

1. Soweit der Zweckverband zum Erlass von Satzungen und Verordnungen befugt ist, werden diese im Amtsblatt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der ortsüblich vorgesehen Form auf diese Bekanntmachung hin.
2. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise durch Aushang an den Amtstafeln der Mitgliedsgemeinden vorzunehmen.

### **§ 22**

#### **Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde**

1. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Sitzung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
2. Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

### **§ 23**

#### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln (sechs Stimmen) der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
2. Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Teile des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger zu veräußern und an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände und dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge -gemessen an den Einwohnergleichwerten- zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
3. Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen, soweit diese vom Zweckverband nicht mehr benötigt werden.  
Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes, fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

## **§ 24 In-Kraft-Treten**

Diese Verbandssatzung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 04.06.2019 außer Kraft.

Nennslingen, den 02.07.2020

  
Joachim Wegerer  
Zweckverbandsvorsitzender

**Anlage 1** zu § 17 Abs. 1 der Satzung des ZVABJ

<b>Mitgliedsgemeinden</b>	<b>EW-Anteile</b>	<b>Vomhundertsatz</b>
Burgsalach	1.300*	26,53
Nennslingen	2.300**	46,94
Raitenbuch	1.300	26,53
<b>Insgesamt</b>	<b>4.900</b>	<b>100,00</b>

\*Incl. Pfraunfeld 320 EW

\*\* Incl. Stadelhofen 110 EW